



Az.:

**Satzung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KGS)**

vom 22.06.2021

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen die Spielgruppe, die Kinderkrippe Zwergenburg, das Pius-Kinderhaus und die schulische Mittagsbetreuung Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden erhoben

1. Beschaffungskosten (Spiel-, Getränke- und Brotzeitgeld) und
2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

**§ 2
Gebührentatbestand**

(1) ¹Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. ²Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. ³Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

(2) ¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Buchungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt. ³Die Benutzungsgebühren in der Kinderkrippe Zwergenburg und im Pius-Kinderhaus werden für zwölf Kalendermonate erhoben. ⁴Die Benutzungsgebühren der Spielgruppe und in der schulischen Mittagsbetreuung werden für elf Kalendermonate erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(4) Bei nicht nur vorübergehender unvorhersehbarer Schließung der Kindertageseinrichtungen, über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen, entfällt der Elternbeitrag für die Schließzeit nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergereicht.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
1. die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 2. die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

1. der Kinderkrippe Zwergenburg:

2-3 Stunden	mtl. 200,00 €
3-4 Stunden	mtl. 222,00 €
4-5 Stunden	mtl. 244,00 €
5-6 Stunden	mtl. 266,00 €
6-7 Stunden	mtl. 288,00 €
7-8 Stunden	mtl. 310,00 €
8-9 Stunden	mtl. 332,00 €
9-10 Stunden	mtl. 354,00 €
2. des Pius-Kinderhaus Altersbereich 1:

3-4 Stunden	mtl. 99,00 €
4-5 Stunden	mtl. 109,00 €
5-6 Stunden	mtl. 119,00 €
6-7 Stunden	mtl. 129,00 €
7-8 Stunden	mtl. 139,00 €
8-9 Stunden	mtl. 149,00 €
3. des Pius-Kinderhaus Altersbereich 2:

2-3 Stunden	mtl. 89,00 €
3-4 Stunden	mtl. 99,00 €
4-5 Stunden	mtl. 109,00 €
5-6 Stunden	mtl. 119,00 €
4. des Pius-Kinderhaus Altersbereich 2 (Ferienbetreuung):

3-4 Stunden	mtl. 99,00 €
4-5 Stunden	mtl. 109,00 €
5-6 Stunden	mtl. 119,00 €
6-7 Stunden	mtl. 129,00 €
7-8 Stunden	mtl. 139,00 €

Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden wie folgt erhoben:
Bis 29 Tage = 1 Monat entspricht 1 Monat der gebuchten Stunden;
bis 44 Tage = 2 Monat entspricht 2 Monat der gebuchten Stunden;
ab 45 Tage = 3 Monat entspricht 3 Monat der gebuchten Stunden.
Die Buchungstage werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt.

5. der schulischen Mittagsbetreuung:		
0-1 Stunden	mtl.	35,00 €
1-2 Stunden	mtl.	50,00 €
2-3 Stunden	mtl.	65,00 €
3-4 Stunden	mtl.	80,00 €
4-5 Stunden	mtl.	85,00 €
6. der Spielgruppe:		
je Buchungstag/Woche	mtl.	26,00 €

(2) ¹Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld, ein Getränkegeld und ein Brotzeitgeld zu entrichten.

²Die Beschaffungskosten betragen monatlich für den Besuch

1. der Kinderkrippe Zwergenburg:		
a) Spielgeld		5,00 €
b) Getränke- und Brotzeitgeld		5,00 €
2. des Pius-Kinderhaus Altersbereich 1:		
a) Spielgeld		5,00 €
b) Getränkegeld		4,00 €
3. des Pius-Kinderhaus Altersbereich 2:		
a) Spielgeld		5,00 €
b) Getränke- und Brotzeitgeld		10,00 €
4. der schulischen Mittagsbetreuung:		
a) Spielgeld		5,00 €
b) Getränkegeld		2,00 €
5. der Spielgruppe:		
Spielgeld		3,00 €

(3) ¹Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind je Essen zu entrichten (zu den Fälligkeiten wird auf § 7 verwiesen):

1. der Kinderkrippe Zwergenburg:	3,00 €
2. des Pius-Kinderhaus Altersbereich 1:	3,90 €
3. des Pius-Kinderhaus Altersbereich 2:	4,50 €
4. der schulischen Mittagsbetreuung:	4,50 €

²Bei entschuldigter Abwesenheit bei der Leitung der Kinderkrippe Zwergenburg erfolgt keine Berechnung. ³Bei entschuldigter Abwesenheit (bis 12 Uhr) bei der Leitung des Pius-Kinderhauses und der schulischen Mittagsbetreuung erfolgt ab dem 2. Tag keine Berechnung.

(4) Für die Ferienbetreuung in der schulischen Mittagsbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für das erste Kind	8,00 €/täglich;
2. für die Geschwisterkinder	5,00 €/täglich.

(5) Wird die Buchungszeit wiederholt unbegründet und erheblich überschritten, ist die entsprechende tatsächliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

(6) Für Umbuchungen im laufenden Betreuungsjahr wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 30,00 € erhoben. Die Umbuchungen im September sind kostenfrei.

(7) ¹Für Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden oder Ämtern und Kopien der Bescheide wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 € erhoben. ²Bescheinigungen im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind kostenfrei.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder um folgende Beträge ermäßigt:

1. in der Kinderkrippe Zwergenburg um	89,00 €
2. im des Pius-Kinderhaus um	40,00 €
3. in der schulischen Mittagsbetreuung um	26,00 €

(2) ¹Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(3) ¹Desweiteren gelten die jeweiligen Regelungen der staatlichen Leistungen zur Beitragsentlastung entsprechend. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

(1) ¹Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Nr. 6) und Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 werden in 12 gleichen Monatsraten erhoben und sind jeweils zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4 werden in 11 gleichen Monatsraten erhoben und sind jeweils zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 (Essensgeld) werden zum 15.11.; 15.02.; 15.05. und 15.08. rückwirkend zur Zahlung fällig.

(4) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren, bzw. im SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gmund a. Tegernsee die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee,
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

[Siegel]

Alfons Besel
Erster Bürgermeister